

**Satzung
über den Umweltbeirat
der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck
(Umweltbeiratssatzung - UBS)**

Die Stadt Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I), in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) sowie Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes – KG – (BayRS 2013-1-1F) in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

Präambel

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Fürstentfeldbruck bildet einen Umweltbeirat.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen des Natur-, Klima-, Tier- und Umweltschutzes zu beraten, insbesondere bei
 - Bauleit-, Landschafts- und Verkehrsplanung,
 - städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen,
 - Unterhalt und Pflege städtischer Grünflächen sowie
 - naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Beratung geschieht durch Stellungnahme auf Aufforderung des Stadtrats, eines Ausschusses, der Stadtverwaltung oder des Oberbürgermeisters. Die Stellungnahmen werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben. In die Bauleitplanung wird der Umweltbeirat analog zu Trägern öffentlicher Belange eingebunden.

- (3) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag hin im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.

Dieses Antragsrecht gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.
- (4) Anträge sind schriftlich zu stellen. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von 4 Monaten vom zuständigen politischen Gremium

behandelt und einer Entscheidung zugeführt werden. Das Ergebnis ist dem Umweltbeirat mitzuteilen.

- (5) Der Vorsitzende des Umweltbeirats oder sein Vertreter hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Umweltbeirats vorzutragen.
- (6) Der Beirat soll ferner durch geeignete Maßnahmen, z.B. Umweltbildung, das allgemeine Verständnis für den Natur-, Klima- und Umweltschutz fördern.
- (7) Der Umweltbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche sein.

§ 2

Zusammensetzung, Berufungsvorschläge, Berufung, Abberufung, Amtszeit

- (1) Der Umweltbeirat besteht aus 7 bestellten Mitgliedern; wobei ein Verein oder eine Organisation maximal durch 2 Mitglieder vertreten sein kann.
- (2) Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabengebiet des § 1 Abs. 2 besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die Beiratsmitglieder müssen Gemeindeglieder nach Art. 15 Abs. 2 GO sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Stadtrat erfüllen. Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden.
- (3) Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Umweltbeirat durch den Stadtrat nach Vorberatung der Bewerbungen und Vorschläge im Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau. Die Amtszeit endet durch:
 - a) Ablauf der institutionellen Amtszeit
 - b) Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung
 - c) Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung
 - d) TodBei vorzeitigem Ausscheiden eines Umweltbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied.
- (4) Die Amtszeit des Umweltbeirats (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt. Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit kein neuer Umweltbeirat vom Stadtrat berufen werden können, verlängert sich die

Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Umweltbeirats, aber längstens um drei Monate. Sie endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Stadtrats.

§ 3 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Umweltbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Umweltbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 100,- - Euro pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Umweltbeirats während des laufenden Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Umweltbeirats das Amt während des Jahres antritt.
- (3) Der Vorsitzende des Umweltbeirats erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 50,00 € pro Jahr. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Der Umweltbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Er hat zudem die Geschäftsführung inne. Der Vorsitzende beruft den Umweltbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung eines neu gewählten Umweltbeirats wird durch den Oberbürgermeister einberufen. Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Stadtrates wird die Einladung durch den Vorsitzenden des Umweltbeirats zeitgleich zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Umweltbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und der Stadt Fürstenfeldbruck zuzuleiten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

STADT FÜRSTENFELDBRUCK
Fürstenfeldbruck, 26.04.2018



Erich Raff
Oberbürgermeister

